



Zweckverband
Altersheim Feldhof
Oberriet-Rüthi

VEREINBARUNG

Zweckverband Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi

Die Politischen Gemeinden

- Oberriet
- Rüthi

(nachstehend Verbandsgemeinden) vereinbaren gestützt auf Art. 140 ff des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹:

¹ sGs 151.2 (abgekürzt GG)

Vereinbarung "Zweckverband Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi"

I. ALLGEMEINES

Grundsatz

Art. 1

Die Verbandsgemeinden bilden unter dem Namen „Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi“ einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Oberriet.

Aufgaben

Art. 3

Der Verband führt das Altersheim Feldhof Oberriet-Rüthi.

II. ORGANISATION

Organe

Art. 4

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer für Behörden der beiden Verbandsgemeinden.

Delegiertenversammlung

Art. 5

a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Verwaltungsrat und wird durch die beiden Gemeinderäte der Verbandsgemeinden erweitert.

Der Präsident des Verwaltungsrates führt auch die Delegiertenversammlung als Vorsitzender.

- b) Aufgaben** **Art. 6**
Der Delegiertenversammlung stehen zu:
- a) die Wahl von drei Mitgliedern der Kontrollstelle;
 - b) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Voranschlag;
 - c) Erlass der erforderlichen allgemeinverbindlichen Reglemente und Vereinbarungen;
 - d) Genehmigung von Bauabrechnungen
 - e) Beschlussfassung über neue Ausgaben über Fr. 100'000.00; neue Ausgaben bis zu diesem Betrag können mit dem Voranschlag beschlossen werden.
- c) Einberufung** **Art. 7**
Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich einberufen.
- Verwaltungsrat**
a) Zusammensetzung **Art. 8**
Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Vertretern der Verbandsgemeinden.
Die Politische Gemeinde Oberriet verfügt über 6 Sitze und die Politische Gemeinde Rüthi über 2 Sitze.
Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden delegieren ihre Vertreter in den Verwaltungsrat, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung.
- b) Konstituierung** **Art. 9**
Der Verwaltungsrat konstituiert sich nebst dem Verwaltungsratspräsidenten selbst.
Der Gemeindepräsident der Politischen Gemeinde Oberriet ist von Amtes wegen Verwaltungsratspräsident².
Der Vizepräsident² muss ein Mitglied des Gemeinderates Rüthi sein.
- c) Beschlussfassung** **Art. 10**
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

² Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in der ganzen Vereinbarung die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

- d) Einberufung** **Art. 11**
- Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern.
- Drei Mitglieder können die Einberufung des Verwaltungsrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- e) Aufgaben** **Art. 12**
- Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Verbandes. Er erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Gesetz anderen Organen inner- oder ausserhalb des Verbandes vorbehalten sind.
- Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Wahl des Heimleiters (Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht wählbar);
 - b) die Wahl der Bereichsleiter;
 - c) die Wahl der übrigen Angestellten ohne Lehrlinge;
 - d) Aufsicht über den Altersheimbetrieb und die Heimleitung;
 - e) Festsetzung der Entschädigungen an die Verbandsorgane;
 - f) Festsetzung der Entlohnung aller Angestellten;
 - g) Genehmigung der Weiterbildung des Personals;
 - h) Festsetzung der Amtskautionen;
 - i) Erlass einer Taxordnung gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
 - j) Beschlussfassung über unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 50'000.00 je Jahr.
- f) Teilnahme an Sitzungen** **Art. 13**
- Der Heimleiter, der gleichzeitig Aktuar ist, nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- Weitere fachkundige Personen können beigezogen werden.
- Kontrollstelle** **Art. 14**
- a) Zusammen-
setzung**
- Die Kontrollstelle besteht aus drei Vertretern der Verbandsgemeinden und ist auf Amtsdauer gewählt. Diese dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.
- Es hat mindestens ein Vertreter mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Rüthi Einsitz in der Kontrollstelle.
- Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

- b) Aufgaben** **Art. 15**
Die Kontrollstelle erfüllt die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission in sachgemässer Anwendung der Vorschriften von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes³.
Bericht und Anträge der Kontrollstelle werden dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung zugestellt.
- c) besondere Zustimmung** **Art. 16**
Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen:
- a) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
 - b) Beschlüsse, die neue Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 zur Folge haben;
 - c) Änderung des Kostenverteilungsschlüssels;
 - d) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften.

III. FINANZHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

- Grundsatz** **Art. 17**
Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Kostentragung** **Art. 18**
a) im Allgemeinen Der Betrieb des Alters- und Pflegeheimes soll grundsätzlich selbst tragend geführt werden.
Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für Bauten, die nicht durch Beiträge Dritter oder andere Einnahmen gedeckt werden, gemeinsam.
- b) Verteilungsschlüssel Baukosten** **Art. 19**
Baukosten werden nach der Zahl der Einwohner gemäss Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung, unter Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
Ungedeckte Betriebskosten sind mit Mitteln der Betriebsreserven zu finanzieren. Ein allfälliges Defizit ist auf den neuen Voranschlag vorzutragen.
- c) Verwendung Einkaufssummen** **Art. 20**
Über die Höhe und die Verwendung der Einkaufssummen entscheiden die Verbandsgemeinden.

³ sGS 151.2

VII. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

- | | |
|---|---|
| Austritt | Art. 27 |
| a) Kündigung | Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
Der Austritt ist der Delegiertenversammlung schriftlich zu erklären. |
| b) Entschädigungsanspruch, Haftung | Art. 28
Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Sie haftet für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind. |
| c) Auflösung | Art. 29
Mit Zustimmung der Bürgerschaften aller Verbandsgemeinden kann der Verband aufgelöst werden.
Vorhandene Aktiven sind zu verwerten. Der Erlös ist gemäss "Verteilschlüssel Baukosten" nach Art. 19 dieser Vereinbarung auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. |

VIII. AUFSICHT UND RECHTSCHUTZ

- | | |
|---------------------|--|
| Aufsicht | Art. 30
Der Verband steht gemäss Art. 155 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ⁴ und Art. 22 Bst. c des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei ⁵ unter Aufsicht des Departements des Innern des Kantons St. Gallen. |
| Rechtsschutz | Art. 31
Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ⁶ . |

⁴ sGS 151.2

⁵ sGS 141.3

⁶ sGS 951.1

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Änderungen der
Vereinbarung****Art. 32**

Diese Vereinbarung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden geändert werden. Die Änderungen unterstehen in den Verbandsgemeinden dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn**Art. 33**

Diese Vereinbarung tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

9463 Oberriet, 17. Januar 2011

GEMEINDERAT OBERRIET

Der Gemeindepräsident:

Rolf Huber

Der Gemeinderatsschreiber:

Hugo Baumgartner

9464 Rütli, 08. Februar 2011

GEMEINDERAT RÜTHI

Der Gemeindepräsident:

Thomas Ammann

Der Gemeinderatsschreiber:

Philipp Scheuble

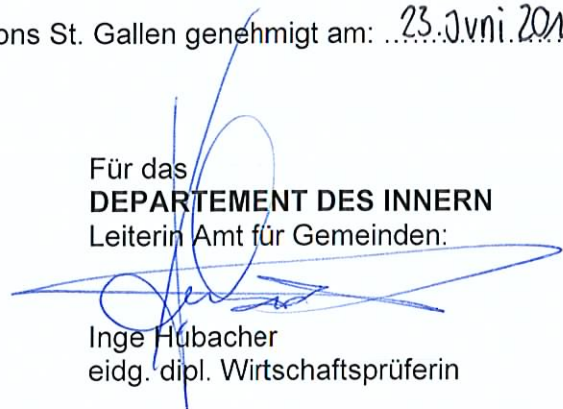
Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Oberriet genehmigt am: 08. April 2011

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rütli genehmigt am: 25. März 2011

Genehmigung Kanton

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 23. Juni 2011.....

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin